

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51597)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Sonnabend, 18. März.

1848.

N^o 23.

Die nächsten Wahlen.

Die Wahl der erfahrenen Männer zur Verathung des Entwurfs des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums, welche nach der Verordnung vom 10. d. M. ohne Verzug bewirkt werden soll, ist durch ihre, je nach ihrem Ausfalle, guten oder bösen Folgen, eine Handlung von der alleräußersten Wichtigkeit, deren gehörige Würdigung und sorgsamste Erwägung wir allen Wählern nicht dringend genug ans Herz legen können. Je nachdem diese erfahrenen Männer ihre wichtige Aufgabe zu lösen fähig und beflissen sind, dürfen wir uns Hoffnung machen, daß die lange angestrebte Veränderung unserer Verfassungszustände zum Segen ausschlagen werde für Fürst und Volk, oder zur allgemeinen Calamität.

Daher ist es nöthig, daß die Männer, welche berufen werden, durch ihr Gutachten das Verfassungswerk zu fördern und zu bessern,

1) sich die Einsichten angeeignet haben, um zu wissen: wie eine gute Verfassung beschaffen sein müsse. Die zur Verathung des Grundgesetzes erwählten Abgeordneten haben also nicht lediglich von der ungemessenen Ausdehnung der Macht des Volks, gegenüber dem Fürsten und der Regierung, alles Heil zu erwarten; sie müssen vielmehr mit Benützung der Lehren der Staatswissenschaften und der Geschichte auch davon durchdrungen sein, daß auch dem constitutionellen Monarchen zum Wohle des gemeinen

Wesens ein großer Umfang von Rechten verbleiben müsse. Sie müssen ferner im Stande sein, zu untersuchen: welche Nachtheile die unpassende oder unbestimmte Fassung der Paragraphen der Verfassungs-Urkunde, ja oftmals schon die Versetzung der Worte oder die Einschlebung oder Weglassung eines Interpunctszeichens hervorbringen kann. In mannichfachen Erfahrungen der Staaten, welchen bereits vor längerer Zeit die zugesicherten Verfassungen zugestanden wurden, zeigte sich leider nur zu oft das Bestreben der Ministerien, jeden unbestimmten Satz der Verf.-Urkunden, durch alle Künste der Dialectik, nach Maßgabe der Convenienz auszudehnen, zu beschränken, zu verdrehen oder aus dem Wege zu räumen, um auf diese Weise eine beabsichtigte Verfassungsverletzung zu verstecken. Zugleich ist ein Wahlgesetz herzustellen, in der Art, daß vernünftiger Weise zu erwarten ist: es werden danach im Interesse der Ordnung und des Gemeinwohls bei den spätern Abgeordneten-Wahlen gerade die tüchtigsten Männer aus allen Staatsangehörigen wirklich erwählt werden, welche ihrer wichtigen Function gewachsen sind.

Der ausreichenden Einsicht muß aber noch

2) die Gesinnungstüchtigkeit hinzukommen, vermöge welcher der Abgeordnete in seinen Handlungen und Rathschlägen nur die allgemeine Wohlfahrt des Landes vor Augen hat, und jede Parteilichkeit oder Begünstigung einzelner Personen und Classen, welche das Wohl des Ganzen benachtheiligt, strenge vermeidet. Fehlt es den Abgeordneten in ihrer Mehr-



heit an dieser moralischen Rücksichtslosigkeit, so könnte der Verf.-Urkunde eine Gestalt gegeben werden, daß jeder, der es wohl meint mit Fürst und Volk, wünschen möchte, den bisherigen Zustand lieber fortbestehen zu sehen. Die französischen Minister vor der Juli-Revolution und vor dem Sturze Ludwig Philipps hatten die große Mehrheit der Wahlkammer für sich, weil die Deputirten größtentheils nicht gesinnungstüchtige Männer waren und ihre Abstimmungen nicht der öffentlichen Meinung Frankreichs entsprachen.

Endlich darf nicht fehlen

3) die Fähigkeit und Gewandtheit, die eigene Ansicht in freier mündlicher Rede auszusprechen und gegen vorgebrachte Einwürfe aus dem Stegreife zu vertheidigen, ingleichen die Fehler und Mängel des vernommenen Vortrags eines andern Redners rasch zu erkennen und sie den übrigen Mitgliedern anschaulich darzulegen.

Diese gewiß nicht zu hoch gestellten Anforderungen für die jetzt vorzunehmende Wahl, haben sich die Wähler zu vergegenwärtigen, und aufs sorgsamste zu prüfen: welcher von ihren Mitbürgern innerhalb ihres Kreises mit den gedachten nothwendigen Qualitäten am vollkommensten oder am wenigsten unvollkommen ausgestattet sei? Sie handelten unbesonnen und gewissenlos, wenn sie nicht auf diesen ihre Wahl richteten, und aus Trägheit oder anderen unlauteren Motiven ohne die gewissenhafteste eigene Prüfung blindlings nach dem Beispiele oder den Eingebungen Anderer wählten.

Barel 1848. März 14.

Betrachtungen und das Deutsche Parlament.

Die neuesten Ereignisse in den Deutschen Staaten müssen, bei allem was sie Erhebendes und Hoffnungsreiches in sich tragen, doch das Deutsche Herz auch zu schmerzlichen Empfindungen bewegen, darüber daß es zu diesem Neuesten hat kommen müssen, daß der Impuls dazu uns wieder aus der Fremde geworden ist, und dann weil die erlangten Concessionen mehrentheils unter Umständen errungen sind, welche, man kann es sich nicht verhehlen, schon nach dem natürlichen Rechtsgefühl einem Versprechen sonst seine rechtliche Gültigkeit nehmen, und dieselbe auch

hier in Frage stellen würden, wenn nicht das Versprochene nachhaltig eine Nothwendigkeit bliebe. Für uns Oldenburger mischt sich darin noch ein besonderes Wehmuthsgefühl, welches daraus erwächst, daß unser Fürst von seinen Unterthanen allgemein geliebt und geachtet wird, wie wenige, ja, wir dürfen wol mit freudigem Stolge sagen, wie kein Anderer.

Lassen wir daher diesem Schmerze sein Recht, und untersuchen wir nicht mehr, wessen Schuld und welcher Irrthum ihn herbeiführte! Aber — wer auch denselben nicht unterdrücken kann oder will, niemand darf sich dadurch in dem beirren lassen, was jetzt für die Zukunft gefordert wird.

Daß dem unbegreiflich zähen Glauben, die Forderungen der Zeit seien der Ausdruck einiger Uebellwollender und Irrgeleiteter, nicht der intelligenten Mehrzahl der ganzen Nation, jetzt der letzte Vorwand entzogen wurde, kann nicht Wunder nehmen; aber zum Erstaunen schnell ist die neue Erkenntniß durchgebrochen, daß einem durch Rechtsbewußtsein starken Volkswillen gegenüber die Regierungen wehrlos sind, weil die Militärmacht gegen denselben nicht zu gebrauchen ist; denn wo hat man es gewagt diesen bisher sicher geachteten Schutz gegen die, man kann es nicht verkennen, oft revolutionären Bewegungen zu verwenden, als bei Vöbelangriffen auf das Eigenthum die das Volk selbst verurtheilt? Diese Lehre und Warnung ist die bedeutsamste und folgenreichste, die uns die deutschen Märztage brachten, wenn auch eine für andere Zeiten bedenkliche; sie muß das Band zwischen Fürsten und Volk enger knüpfen, sie stellt auch die Verminderung der kostspieligen Militäretats in nähere Aussicht.

Gewisser aber noch ist jetzt dieses: die constitutionelle Monarchie, nicht eine solche, wie wir sie in den constitutionellen Staaten Deutschlands bisher in Wirksamkeit sahen, sondern in dem ächten Sinne, wie sie uns in dem Vorbilde Englands gegeben wird, ist für die Deutschen Lande jetzt eine Nothwendigkeit. Wer noch des Glaubens wäre, es sei diese Regierungsform nicht die beste für das gegenwärtige Europa, sie eigne sich insbesondere nicht für den Deutschen Staatenbund, der muß seine Ansicht, und wäre sie die innigste Ueberzeugung zurückstellen, sich damit beruhigen, daß die Zeit, die jegliche Wahrheit ans Licht bringt, auch hier den Irrthum aufdecken werde,

und nichts desto weniger, im öffentlichen Leben handelnd, nunmehr dem constitutionellen Princip anhangen, ohne Halbheit und Mißtrauen erweckende Hintergedanken. Auch das zaudernde Preußen wird, so hoffen wir, wenn es den Forderungen des Anstandes gegen ein Sichdrängenlassen genügt zu haben glaubt, dieses thatsächlich anerkennen.

Steht es aber fest, daß das wahre constitutionelle Princip in Deutschland zur Geltung kommen muß und wird, so ist damit auch nicht bloß die moralische, nein, auch die rechtliche Nothwendigkeit eines National-Parlaments unwiderleglich anerkannt.

Die Einheit Deutschlands fordert gemeinsame Beschlüsse mancherlei und der wichtigsten Art, denen sich die einzelnen Staaten, Regierungen und Stände, unterordnen müssen. Werden aber diese gemeinsamen Beschlüsse nur von den Regierungen gefaßt, so ist

damit das constitutionelle Princip auch in den einzelnen Staaten geradezu aufgehoben. Denn dann könnten die Regierungen allein Anordnungen treffen, die dem Willen und den Beschlüssen der meisten, ja allen landständischen Kammern widersprächen, bei denen sie nicht einmal gefragt wären, und die constitutionellen Rechte der Volksvertreter wären schlechtthin vernichtet. Die Schwierigkeiten mögen also noch so groß sein, die Bedenken, daß eine solche Vertretung beim Bunde mit dem monarchischen Princip nicht vereinbar scheinen, daß die größern Staaten dadurch ein zu bedeutendes Uebergewicht erhalten würden, müssen überwunden und beseitigt werden.

Ohne ein Deutsches Parlament kann die Einheit Deutschlands in Verbindung mit der constitutionellen Verfassung seiner Staaten keine Wahrheit werden.

Kleine Chronik.

Oldenburg, den 17. März. — Schon seit mehreren Tagen hieß es, daß mehrere Deputationen aus Kirchspiels- und Amts-Ausschüssen des Landes, so wie vieler in den Ausschüssen nicht unmittelbar mitwirkenden Männer, auf heute zur Audienz kommen würden. Die Zahl derselben war aber größer, als man vermuthete, denn schon gestern Abend waren die Gasthöfe besetzt, wie im Pferdemarkte. Soviel wir erfahren haben, waren folgende Abgesandte anwesend:

- 1) Deputation einer am 13. zu Abbehausen gehaltenen Versammlung,
- 2) der am 12. zu Brake (i. S. 99 d. Bl.) gehaltenen Versammlung,
- 3) einer bedeutenden Anzahl von Einwohnern des Amtes Westerheide,
- 4) von Stadt und Amt Delmenhorst,
- 5) Berner Amtsausschuß,
- 6) Burghaver Amtsausschuß,
- 7) Abbehauser Amtsausschuß,
- 8) Rodenkircher Amtsausschuß,
- 9) Glesethener Amtsausschuß,
- 10) Kirchspiele Vockhorn und Betel (?),
- 11) Kirchspiele Jade und Schweiburg,
- 12) Kirchspiel Mastede,
- 13) Kirchspiel Westerheide,
- 14) Kirchspiel Zwischenahn,
- 15) Kirchspiel Gdewecht,
- 16) Kirchspiel Ape,
- 17) Kirchspiel Hasbergen.

Dieserjenige Anträge, welche am häufigsten wiederkehren, lassen sich zweifach gruppieren: in solche welche

A. neben der begonnenen Verfassungsarbeit eine Erledigung finden können, zum Theil vorausgehen müßten, wohin gehören: Einleitung der Reform des Heerwesens; Mitwirkung zur Herstellung einer Vertretung der Volkskammern am D. Bunde; Sicherung des jetzt geübten Associationsrechts; baldige Veröffentlichung des Verfassungs-Entwurfs, damit auch diejenigen, welche zur Erwählung der erfahrenen Männer nicht berufen sind, ihr Urtheil abgeben können;

B. welche bei der Verfassungs-Verathung und zum Theil durch die folgenden Ständeversammlungen ihre Erledigung finden können, z. B. Sonderung des Staats-Vermögens von dem des Großherzoglichen Hauses, ausgedehntes Wahlrecht, mindestens Wahlfähigkeit (passives Wahlrecht) für jeden selbstständigen und volljährigen Bürger; Verantwortlichkeit der Minister; Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege; vollständige Aufhebung der Kammerjustiz.

Die mündlichen Erklärungen S. K. G. haben im Ganzen sehr befriedigt.

Behta, den 13. März. — Es hat sich gestern hieselbst ein Vorfall zugetragen, der, so widerwärtig und beschämend für unsere Zustände er in dieser großen, bedeutungsvollen Zeit erscheint, doch mitgetheilt wird, damit derselbe nicht mit Uebertreibungen und die Ursache entstellenden Zusätzen ins Publikum gebracht wird. Es besteht seit längerer Zeit schon unter einer gewissen Classe hiesiger Einwohnerschaft ein Groll gegen den Director der Strafanstalten, weil er im Interesse derselben einige Maßregeln angeordnet hat, die wohl manchem Einwohner Behtas nachtheilig und un bequem sein mögen. So hat der Director bedeutende, in unmittelbarer Nähe der Stadt belegene,



der Herrschaft gehörige, und zu sehr geringen Preisen an die Bürger vermietete Grundstücke, denselben künden lassen und zum Betriebe der Strafanstalten herangezogen; so werden in denselben Gewerbe getrieben, und aus denselben Fabrikate in der Stadt und deren Nähe abgesetzt, wodurch manchem Handwerker wohl einiger Verdienst entzogen sein mag; so sind in den ersten Zeiten der Leitung der Strafanstalten durch Herrn Hofrath Hoyer viele Entlassungen unter dem Aufsichtspersonale vorgekommen, welche selbstredend im Interesse der Anstalten geschehen, doch den Nachtheil für die Stadt hatten, daß diese plötzlich brodlos gewordenen, größtentheils mit starken Familien gesegneten Leute, zum Theil der Armenkasse zur Last fielen; endlich hat sich der Direktor in einer unglücklichen Stunde einfallen lassen, bei der betreffenden Oberbehörde zu beantragen, daß der nach dem neuen Kirchhofe, zugleich auch nach dem Weiber-Gefängnisse, führende Hauptweg für die Leichenzüge gesperrt, und letzteren ein unansehnlicher Nebenweg angewiesen werde. Diese Ursachen haben nach und nach eine Verstimmung gegen ihn unter vielen Bürgern hervorgerufen, welche sich gestern Abend in einem Tumulte Luft machte. Derselbe war förmlich angefaßt, so daß aus jedem Hause einer sich mit einem Knüttel bewaffnet auf das Zeichen der Betglocke (!) an dem Versammlungsplatz einzufinden hätte. Grade aber, weil das Vorhaben allgemein bekannt war, glaubte Niemand an eine ernstliche Bethätigung desselben, und waren daher weiter keine Vorsichtsmaßregeln getroffen, als daß die Dragoner-Wache auf den Platz der Strafanstalten conignirt war. Der Director befand sich mit dem Oekonomie-Inspector im Club, als um etwa 9 Uhr Abends daselbst die Nachricht erscholl, die Strafanstalten würden erlürmt, und man beabsichtige, die Gefangenen herauszulassen. Sogleich an den Schauplatz des Tumults geeilt, findet derselbe etwa 60 bis 80 mit Knütteln versehene Leute nebst einem ungeheuren Tross Weiber und Kinder vor seiner im Bezirk der Strafanstalten befindlichen Wohnung aufgestellt, beschäftigt die Fenster einzuwerfen. Kein Dragoner, so wie keine Polizei war zu sehen, erster, wie gesagt, durch Befehl in den Hof zurückgehalten, letztere, wie alle ungläubig über die Ausführung des Vorhabens nicht vorbereitet. Mit dem Erscheinen des Hrn. Hofraths Hoyer war aber die Freude des Volks vorbei. Zuerst an die Wachtstube eilend, die Dragoner herauszurufen, stürmt er mit altem Kriegesmuthe allein und unbewaffnet in die ungeheure Menge, und schlägt, lächerlich und erhaben zugleich, er allein, 300 — 600 Wechtaer in die Flucht. Der größte Theil der Fensterscheiben in des Directors Wohnung ist zertrümmert, sonst aber kein Schade geschehn. Da jedoch in dem stehenden Haufen Drohungen laut geworden, daß es hiebei nicht verbleiben, sondern der Exceß wiederholt werden solle, so wird wohl eine Bürgerbewaffnung organisiert werden müssen.

(Das Dragoner-Commando ist am 16. d. M. verstärkt worden.)

Oldenburg (Stadtrathsverhandlung am 11. März.) — Es wurde über diejenigen Punkte berathen, welche in einer, nach dem Antrage des Stadtraths bald abzuhaltenden Bürger-

versammlung zur Berathung und Abstimmung zu bringen sein mögten. Der Stadtrath nahm als solche an:

a) den Wunsch, daß der den jetzt zusammengerufenen provisorischen Vertretern des Landes zur Berathung vorzulegende Entwurf einer Verfassungsurkunde baldigst und jedenfalls vor Beginn der Berathungen durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde;

b) daß zur Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens sofort die nöthigen Vorbereitungen getroffen würden, damit darauf bezügliche Gesetzentwürfe den ordentlichen Ständen demnächst zuerst vorgelegt werden könnten;

c) daß Se. K. H. der Großherzog sich für eine Vertretung des deutschen Volks beim Bundestage verwenden möge, und daß falls ein Zusammentreten von Abgeordneten deutscher Landstände zu dem Ende zu Stande komme, bevor unser Verfassungswerk definitiv geregelt sei, dazu Oldenburgischer Seits Abgeordnete von den jetzt zusammenzurufenden provisorischen Vertretern des Landes gewählt werden mögten.

Diese Punkte würden in einer, der Bürger-Versammlung vorzulegenden Adresse an Se. K. H. den Großherzog zusammengefaßt und näher motivirt werden können.

Man hört von Einigen: wenn wir auch eine constitutionelle Regierungs-Verfassung bekämen, so hätten wir doch noch keine Vertreter, die als Redner auftreten könnten. Jeder aber, der gesunden Menschenverstand und edlen Willen, oder Kopf und Herz auf den rechten Stelle hat, wird schon das vorzubringen wissen, was dem Gesamtvaterlande das Beste ist, ohne eine eigentliche Rede zu halten. Dies beweiset der norwegische Bauer, der als Verordneter voll Liebe für Freiheit und Vaterland spricht, was ihm seine Ueberzeugung von dem, was rechtlich und sittlich nothwendig ist, in den Mund legt.

Mit der Verfassung und den Rednern kommt es mir gerade so vor, wie in Nasiede, wo es noch vor Kurzem hieß: wenn wir auch ein Billard haben, so fehlen uns doch die Spieler. Jetzt sind zwei da und der Spieler genug und Lust und Liebe, Zeit und Uebung bilden täglich immer mehr heran. So wird es auch mit der für uns in Aussicht gestellten Constitution gehen, bloß mit dem Unterschiede, daß wir nur eine nöthig haben. 63.

Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Pastor Greverus.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Geh. Ob. R. Rath Dr. Bödel.	" 9 1/2 "
Nachm.-Pred.: Herr Kirchenrath Clausen.	" 2 "

Berichtigungen: S. 99 Sp. 2 Z. 5 v. u. statt vorzutragen lies: vorgetragen. — Z. 12 ft. Gestern l. Vor- gestern. — S. 100 Sp. 2 Z. 4 ft. Jahre l. Monate. — S. 102 Sp. 1 Z. 13 ft. Diverenzen l. Divergenzen. — Z. 16 ft. Hause l. Hauche.

Briefkasten. — Die Feversche A. D.: Kann wohl erst nach dem 30jähr. Geburtstag Platz finden. —

Beiblatt zu Nr. 23 der Neuen Blätter.

Oldenburg, den 18. März 1848.

Die in dem gestrigen Blatte erwähnten Deputationen, denen noch eine aus dem Kirchspiel Biefelstede hinzuzufügen gewesen wäre,^{*)} blieben bis gestern Nachmittag hier versammelt, weil ihnen eine schriftliche Resolution in Aussicht gestellt war. Nachdem es in dem Erlasse der großherzogl. Regierung an die Unter geheißen hatte,

„daß es in der Höchsten Absicht liege, die Vertreter des Landes mit beschließendem Stimmrecht in Einer Kammer zu vereinigen“ und die vielen Eingekessenen zur Beruhigung mitgetheilt war, glaubten die Deputationen auf diesen Punkt ein vorzügliches Gewicht gar nicht mehr legen zu müssen. Die gestern mitgetheilte Resolution aber hat sie darüber enttäuscht. Sie lautet:

Statt einer Resolution.

In der heutigen Audienz bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge überreichten elf Personen eine Vorstellung, deren Eingang lautet:

Die von den Kreisen Ovelgönne und Neuenburg, Stadt und Amt Delmenhorst, den vier Marschvogteien, Stedingerland und Ammerland erwählten und hier in Oldenburg anwesenden Deputationen haben uns Unterzeichnete beauftragt, Ew. Königl. Hoheit ihre sämtlichen auf die zu erwartende landständische Verfassung bezüglichen Petitionen durch gegenwärtige Collectiv-Bitte vorzulegen; —

Mit der weiteren theils schriftlich, theils mündlich vorgetragenen Erklärung, daß sie, die erschienenen Abgeordneten, die sämtlichen dabei vorgelegten Petitionen zur Erwägung Sr. Königl. Hoheit vorstellten, dagegen um eine Höchste Bescheidung auf die in der „Collectivbitte“ ausgesprochenen Wünsche zu bitten sich erlaubten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog gaben den Abgeordneten darauf folgende Erklärung:

Zu Nr. 1. Es möge die Versicherung ertheilt werden, daß den Landständen eine entscheidende Stimme bei Gesetzgebung und Steuerbewilligung zustehen solle,

daß den Ständen nicht allein behuf Auslegung neuer Steuern und Contrahirung von Anleihen, sondern auch, und zwar schon bevor neuerlich aus verschiedenen Theilen des Landes die darauf gerichteten Wünsche der Unterthanen laut geworden, zu gewissen Kategorien von Gesetzen das Recht der Zustimmung in dem Entwurfe des Grundgesetzes über die landständische Verfassung beigelegt sei.

^{*)} Auch das Fragezeichen bei Betel ist zu tilgen.

Zu Nr. 2. Es möchten alle in den vorgedachten Petitionen enthaltenen Anträge dem Entwurfe zu landständischen Verfassung beigelegt und den beratenden Männern zur Begutachtung bei der Prüfung des Verfassungs-Entwurfs übergeben werden,

daß solches in so weit geschehen solle, als in jenen Petitionen Gegenstände zur Sprache gebracht worden, welche in dem Bereich eines Grundgesetzes über eine landständische Verfassung zu rechnen sei oder gerechnet werden könnten, daß also darnach die gedachten Petitionen entweder im Auszuge oder in Abschrift den einzuberufenden Abgeordneten mitgetheilt werden.

Zu Nr. 3. Es möge der Verfassungs-Entwurf schleunigst durch den Druck zur Oeffentlichkeit gebracht werden, und die demnächstige Berathung über denselben öffentlich stattfinden;

daß, sobald der Druck des Grundgesetzes und dessen Anlagen beendigt sei, mithin der Anberaumung des Termins zur Versammlung der 34 Abgeordneten nichts weiter entgegenstehe — welche, wenn nicht durchaus unvorherzusehende Hindernisse sich dem entgegenstellten, spätestens in der zweiten Hälfte des nächsten Monats erfolgen werde —, der Entwurf des Grundgesetzes und der Anlagen nicht allein jedem einzelnen Abgeordneten officiell werde mitgetheilt, sondern auch dem Publicum Gelegenheit gegeben werden, davon Kenntniß zu nehmen, und werde, wie es sich von selbst verstehe, jener Termin nicht der eben gedachten Mittheilung und Veröffentlichung des Entwurfs in überraschender Eile folgen;

was dagegen die erbetene Oeffentlichkeit der Berathungen mit den einzuberufenden 34 Abgeordneten angehe, so könnten Se. Königl. Hoheit sich nicht bewegen finden, diesem Wunsche zu willfahren, indem Höchstdieselben nicht davon überzeugt seien, daß jene Oeffentlichkeit oder der Druck der bei der Berathung aufgenommenen Protocolle zur Förderung der Sache dienen würde, wogegen den Abgeordneten selbst, was kaum der Bemerkung bedürfe, keinerlei Verpflichtung zur Geheimhaltung der Ergebnisse jener Berathungen und ihres Inhalts überhaupt werde auferlegt werden;

Zu Nr. 4. Es möchten schleunigst Maßregeln getroffen werden zur Vertretung des deutschen Volkes beim deutschen Bunde,

daß bekanntlich sowohl die Bundesversammlung als die Fürsten Deutschlands mit der Lösung dieser National-Aufgabe bereits beschäftigt seien, oder nächstens sich beschäftigen würden, und Se. Königl. Hoheit, so viel an Ihnen sei, dazu mitwirken würden, daß dieser wichtige Gegenstand eine allseitig entsprechende Erledigung erhalte;



Zu Nr. 5. Es möge die landesherrliche Genehmigung zu öffentlichen Volksversammlungen ertheilt werden,

daß der Gewährung dieser Bitte der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 entgegenstehe.

Er. Königl. Hoheit entgegneten auf den weiter mündlich ausgesprochenen und in mehreren Petitionen niedergelegten Wunsch der anwesenden Abgeordneten, daß, falls wider Verhoffen neu eintretende Ereignisse eine sichere Gewähr für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Lande erbeischten, einer Bürgerbewaffnung die landesherrliche Genehmigung nicht würde versagt werden, indem Höchstdieselben darin nur eine die gemeinsamen Interessen des Landes und der Regierung schirmende Maßregeln zu erkennen vermögen.

Er. Königl. Hoheit bemerkten schließlich, daß die Abgeordneten in dem Wunsche, es möge in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der heute vernommenen landesherrlichen Erklärungen eine Proclamation an das Land erlassen werden, Höchsthohen Absichten begebenen.

Oldenburg, den 17. März 1848.

zur Beglaubigung

Zedelius,

Geh. Referendar im Cabinet Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Zur Erläuterung des in der Nr. 1 abgegebenen landesherrlichen Erklärung enthaltenen Ausdrucks „Rechte der Zustimmung“ erklärt der Unterzeichnete, daß nach dem Entwurfe des Grundgesetzes dieser Ausdruck dahin zu verstehen ist: es könne kein Gesetz derjenigen Art, wobei den Ständen das Recht der Zustimmung zusteht, alsdann nicht erlassen werden, wenn die Stände es bedenklich finden, dem Gesetze ihre Zustimmung zu ertheilen.

Zedelius.

Als der vorstehende beglaubigte Bericht in der Versammlung der noch anwesenden Deputirten, der auch etwa 150 Bürger und Einwohner von Oldenburg beiwohnten, von Hrn. Bargmann verlesen war, trat eine tiefe Stille ein. Man bat um abermalige Vorlesung und sodann trat ein Abgeordneter aus dem Kreise Delmenhorst auf die Tribüne, mit der Erklärung, er finde in dem Vorgelesenen eine ungewundene Sprache, als zu hoffen gewesen; namentlich werde die Antwort auf die unter 1 und 2 gestellten Collectivbitten seine Mandanten nicht befriedigen. Er bitte um Berathung, was weiter zu thun sei. — Auf Aufforderung eines Bürgers entfernten sich darauf die meisten Städter, um die Berathung der eigentlichen Abgeordneten nicht zu durchkreuzen. Referent, der mit ihnen ging, hat aber erfahren, daß beschlossen sei, das Mandat einstweilen als durch die Antwort erloschen zu betrachten, über das Geschehene zu berichten und den Vollmachtgebern zu überlassen, ob sie weitere Schritte für thunlich und erforderlich erachteten.

Aufforderung.

Das deutsche Volk ist zum Nationalbewußtsein erwacht. Auf der Bahn der Freiheit sind in einigen Staaten Deutschlands Fortschritte gemacht. Aber diese Errungenschaften und die der anderen Staaten hoffentlich noch bevorstehenden Reformen genügen nicht, so lange Deutschland noch unter der bisherigen Zersplitterung in den Verfassungszuständen leidet. Deutschland hatte bisher wenig Gemeinsames außer dem Namen und der Sprache. Die deutsche Bundesversammlung und der Kölner Dombau befriedigen nicht mehr. Die Einigung Deutschlands hat nur Bedeutung, wenn das ganze Deutschland eine gemeinsame Volksvertretung hat, welche namentlich eine Gleichmäßigkeit in alle Verfassungsgesetze Deutschlands bringt und bewirkt, daß unser Vaterland in Zukunft gegen die Gefährdung der Fortschritte, gegen jede Reaction völlig sicher gestellt werde.

Die Grundlagen dieser Volksvertretung wurden in Heidelberg entworfen und sollen vom 31. März d. J. an in Frankfurt weiter berathen werden. Wir dürfen hierbei nicht unthätig bleiben, sondern müssen durch Absendung eines Landesabgeordneten an der Berathung Theil nehmen. Denn Niemand wird verkennen: Oldenburg darf aus dem Rathe deutscher Volksmänner nicht durch den zufälligen Umstand ausgeschlossen bleiben, daß es zur Zeit noch keine Ständekammer hat.

In einer am 17. d. Mts. in Oldenburg gehaltenen Versammlung von Vertretern fast des ganzen Herzogthums Oldenburg, zu der einige Städter hinzugezogen waren, wurden die Unterzeichneten beauftragt, die Einleitungen zu einer Erwählung eines Oldenburgischen Abgeordneten zu dem Frankfurter Rathe zu treffen. Demgemäß ersuchen wir unsere Landsleute in den verschiedenen Aemtern des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, ämterweise

je einen Abgeordneten und einen Erbkammern zu wählen, und solche vor dem 28ten d. M. vorzunehmen. Zugleich bitten wir die zu Versammelnden, einen Beitrag zu den Kosten der Abordnung zu zeichnen und dessen Betrag mit anzugeben.

Es scheint uns, daß in denjenigen Aemtern, wo die Wahl des Abgeordneten zur Versammlung kundiger Männer bei der Verfassungsberathung bis zum 28ten d. M. vorgenommen wird, nach Beendigung dieser Wahl von den versammelten Männern, unter Leitung des Amtsbevollmächtigten, auch die von uns vorgeschlagene Wahl vorgenommen werden könne, ohne daß darum Eingeseffene ausgeschlossen würden, die nicht in den Ausschüssen sitzen. Wo jene Wahl später Statt findet, da ersuchen wir den Amtsbevollmächtigten, die Mitglieder des Amtsausschusses, und durch diese wieder andere patriotische Männer, zu der Berathung und Wahl auf einen der nächsten Tage besonders einzuladen. Das Ergebnis dieser Wahl wäre dann an den mitunterzeichneten Advocat Groy in Oldenburg einzufenden, welcher mit den hier anwesenden Unterzeichnern denjenigen der Erwählten, der die meisten Amtsstimmen erhielt, zur Uebernahme des Auftrags auffordern und bei Stimmengleichheit das Loos entscheiden lassen wird.

Oldenburg am 18. März 1848.

D. G. Bargmann, Hausmann aus Schwarzer-Hammerich.
J. Büsing, Advocat in Ovelgönne.
Groy, Advocat in Oldenburg.
G. Eylers, Hausmann aus Klippfanne.
F. W. Georg, Kaufmann in Neuenburg.
Fr. Hennings, Hausmann aus Altenesch.
G. G. Heye, Landmann in Glafleth.
Kanzelmeyer, Ortsvorsteher in Glafleth.
H. Hüder, Advocat in Oldenburg.
Th. Rütger, Advocat in Neuenburg.
Starklof, Geheimen Hofrath in Oldenburg.
Strothoff, Kirchspielsvogt aus Westerstede.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 22. März.

1848.

N^o 24.

Officielle Mittheilung.

Im Beiblatt zu Nr. 23 der N. Bl. ist in dem Artikel „Oldenburg den 18. März 1848“ gesagt, die Resolution vom 17. März habe die Deputationen darüber enttäuscht, wenn sie geglaubt auf den Punkt wegen des beschließenden Stimmrechts ein vorzügliches Gewicht nicht mehr legen zu müssen. Es wird die Uebereinstimmung vermisst zwischen dem Erlasse der Großherzogl. Regierung an die Aemter und dem Protocolle vom 17. März. Das bedarf der Aufklärung. Wenn der Regierungs-Erlaß sagt: die Vertreter des Landes würden mit beschließendem Stimmrecht in einer Kammer vereinigt werden, so ist damit nicht ausgesprochen, daß eine jede Abstimmung der Stände die Kraft einer entscheidenden („beschließenden“) habe; und wenn zufolge des Protokolls den Ständen das Recht der Zustimmung zu gewissen Kategorien von Gesetzen beigelegt werden sollte, so ist offenbar auch in dem Protokolle den Ständen ein beschließendes Stimmrecht verheißen. Nur auf den Umfang, in welchem das Protokoll das beschließende Stimmrecht verstanden hat, kommt es an. Ich bin zu der Mittheilung ermächtigt, daß nach dem Entwurfe des Grundgesetzes über die landständische Verfassung ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz erlassen, geändert, authentisch ausgelegt oder aufgehoben werden sollte, welches einen der nachfolgenden Gegenstände angeht:

a) organische Staatseinrichtungen,

b) das Strafrecht und den Strafprozeß, mit Ausnahme der Militair-Disciplinar-Strafgesetze,

c) Verpflichtung und Aushebung der Unterthanen zum Militair-Dienste,

d) Freiheit der Presse,

e) das bürgerliche Recht und den bürgerlichen Prozeß.

Dann folgen die Staats-Finanz-Angelegenheiten, wonach jede neue Belastung der Zustimmung der Stände bedarf. Hiernach kann doch gewiß behauptet werden, daß in dem Entwurfe des Grundgesetzes den Ständen ein beschließendes Stimmrecht beigelegt war, und jeder Kundige wird erkennen, daß von dem Entwurfe bis zu der neuesten Zusicherung in der Landesherrlichen Bekanntmachung vom 18. d. M. — beschließendes Stimmrecht bey allen Gesetzen — kein großer Schritt war.

Wenn übrigens Ton und Form des Protokolls vom 17. Tadel gefunden haben, bitte ich nicht unbeachtet zu lassen, daß ich eben nur ein Protocoll niedergeschrieben habe, nur mit der den Deputirten mündlich erklärten Absicht, allein den nackten Inhalt der Landesherrlichen Erklärungen wiederzugeben, welche nach Nr. 23. der N. Bl. „im Ganzen befriedigt“ hatten.

Oldenburg, den 19. März 1848.

Zedeliuß.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

